

Verzug bei Geldforderungen

(ZahlBeschlG – Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen)

1. **Familie Schneider vereinbart mit Meister Brause die Installation eines neuen Bades zum Preise von x,- DM, zahlbar sofort nach Fertigstellung ohne Abzug. Ist nach einer mündlichen Übereinkunft schon ein Vertrag zustande gekommen?**

Ja. Es ist keine besondere Vertragsform vom Gesetzgeber vorgesehen. Allerdings ist es im Geschäftsleben für alle Beteiligten günstiger, die wichtigsten Vertragsbestandteile in schriftlicher Form vorliegen zu haben.

2. **Meister Brause fertigt deshalb ein schriftliches Angebot. Über Ausführung, Preise und Zahlungsbedingungen sind sich alle einig. Nun ist das Bad installiert, die Abnahme hat stattgefunden, Familie Schneider ist begeistert. Hat Meister Brause nach erfolgter Abnahme bereits Anspruch auf die Zahlung?**

Ja. Die individuellen Vereinbarungen decken sich mit den Regelungen des BGB (Leistung „Zug um Zug“): nach Zustandekommen des Vertrages hat Brause das Bad installiert (= 1. Zug), nun wären Schneider „am Zug“, d. h. sie müssten zahlen.

3. **Wie bei allen anderen abgewickelten Aufträgen auch, übersendet Meister Brause eine Rechnung an Schneider, in der – vereinbarungsgemäß – um sofortige Zahlung ohne Abzug gebeten wird. Als er nach 8 Tagen noch immer keinen Zahlungseingang feststellt, entschließt sich Brause zu einer Zahlungsaufforderung, in der er Familie Schneider auffordert, innerhalb der nächsten 8 Tage zu zahlen. Hat Brause seine Vertragspartner mit diesem Schreiben „in Verzug gesetzt“?**

Laut BGB wäre das der Fall, denn die Leistung (Zahlung) war fällig, er hat gemahnt und eine Nachfrist gesetzt; Familie Schneider muss sich „Verschulden“ zuschreiben lassen, da sie mit der Nichtzahlung ihre Sorgfaltspflichten außer Acht ließen. Aber . . .

4. **Die Frist ist erneut fruchtlos verstrichen. Der ärgerliche Brause verfasst eine weitere Mahnung, in der er zusätzlich 4 % Verzugszinsen in Rechnung stellt. Am Telefon erfährt er, dass Familie Schneider nicht gedenkt, die Zinsen zu zahlen. Haben Schneider recht?**

Ja, denn die Frage des Verzuges bei Geldforderungen ist im „Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen“ (ZahlBeschlG), das seit 1. 5. 2000 in Kraft ist, neu geregelt worden.

5. **Was ist nach dieser Neuregelung durch das ZahlBeschlG bei der Auftragsabwicklung zu beachten?**

30 Tage nach Zugang der Rechnung beim Geldschuldner tritt der Zahlungsverzug automatisch ein. Dem Gläubiger stehen ab dann Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basissatz der Europäischen Zentralbank zu. Danach hat Brause erst 30 Tage nach Zugang der Rechnung bei Schneider Anspruch auf Verzugszinsen, dann allerdings: Basissatz z. Zt. 4,26 % + 5 % macht 9,26 % Jahreszins.

6. **Wo liegen die „Knackpunkte“ bei der neuen Verzugsregelung?**

Zunächst muss eine schriftliche Rechnungsstellung erfolgen (dies war bei Meister Brause der Fall). Problematisch kann es werden, den Tag des Rechnungszuganges beim Kunden genau zu bestimmen, denn ab diesem Tag läuft erst die 30-Tages-Frist. Schließlich führen herkömmliche Zahlungsaufforderungen nicht zum früheren Verzug (also vor Ablauf der 30 Tage). □